



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Herr K.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
28.03.2012

Beantwortung der Anfrage EAF-0023/2012

Sehr geehrter Herr K.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß § 18 Absatz 6 der Geschäftsordnung sind Einwohneranfragen, welche in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Ihre Fragen 2 und 3 beziehen sich auf eine Personalangelegenheit, welche der nichtöffentlichen Behandlung unterliegt. Frage 2 und 3 können daher aus rechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 1

Die Entscheidung des Oberbürgermeisters, das Auswahlverfahren zur Stellenbesetzung abzubrechen wurde vom Arbeitsgericht und auch vom Landesarbeitsgericht als sachlich gerechtfertigt und korrekt bestätigt.

Zu Frage 2

Die Bewertung des Gerichtes wurde in der Presse (u.a. Thüringer Allgemeine vom 17.03.2010) wiedergegeben. Die gesamte gerichtliche Bewertung ist mehrere Seiten lang. Eine auszugsweise Wiedergabe durch die Stadt als Prozesspartei beinhaltet die Gefahr einer subjektiven Auswahl. Daher empfehle ich Ihnen, das gesamte Urteil zu lesen, um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichtes kann von Ihnen bei diesem angefordert werden. Es trägt das Aktenzeichen: 7Sa 243/08.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister